

- platzgelände sauber zu verlassen. Die Dusch- und Waschräume sind in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr nicht mit Warmwasser nutzbar. Bitte achten Sie darauf, insbesondere die Damen- und Herrenwaschräume nicht mit Gummistiefeln oder "Schlickfüßen" zu betreten. Das Rauchen, sowie die Mitnahme von Flaschen und Gläsern sind nicht gestattet. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die sanitären Räume. Übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 9) Jeder Hund ist auf dem Campingplatz und am Strand immer an der Leine zu führen. Aus Gründen der Hygiene dürfen Hunde und andere Tiere die Sanitäranlagen sowie die Kinderspielplätze nicht betreten. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer umgehend zu entfernen. Katzenhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere das Pachtgrundstück nicht verlassen.
- 10) Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Stellen Sie Radios, Fernseher u.ä immer so leise, dass Sie andere Gäste nicht stören. Während der Ruhezeiten sollten Sie auch laute Gespräche vermeiden. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Die Mittagsruhe beginnt um 13.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr.
- 11) Offene Feuer sind grundsätzlich verboten.
- 12) Der Pächter ist verpflichtet, den von ihm gepachteten Platz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Für die gesammte Pflege des Platzes ist er selbst verantwortlich.
- 13) Über Größe und Beschaffenheit des Dauerstellplatzes wird vom Verpächter keine Gewähr übernommen. Die Verpachtung erfolgt wie beabsichtigt. Bei Aufgabe des Stellplatzes kann eine Weiterverpachtung nur von der Gemeinde Sandstedt vorgenommen werden.
- 14) Dauerstellplätze können mit lebenden Hecken und Ziersträuchern bis zu einer Höhe von 1,50 m eingefriedet werden. Andere Einfriedungen (Gräben, Holzzäune, Drähte usw.) sind nicht zugelassen. Gegen Flugsand dürfen Plätze zur Weserseite hin mit Bongossimatten bis zu einer Höhe von 0,5 m geschützt werden. Dagegen steht es dem Pächter frei, Bodenbeläge aus Holz oder Steinplatten (höchstens 50x75) zu verwenden. Beläge aus Holz oder andere bewegliche Teile müssen zum Saisonende entfernt werden. Feste Bauten auf den Plätzen sind nicht erlaubt.
- 15) Stromanschlüsse sind nur über den Vertragselektriker oder den Platzwart möglich. Eigenmächtiges Hantieren an Schaltkästen und anderen elektrischen Einrichtungen ist verboten. Für alle Schäden, die sich aus der Stromversorgung ergeben, übernimmt der Verpächter keine Haftung.
- 16) Die Kinderspielplätze dürfen nur durch Kinder im dafür vorgesehenen Alter benutzt werden. Die Erziehungsberechtigten haben Ihre Kinder diesbezüglich zu belehren und auf die Einhaltung zu achten. Der Spielplatz kann nicht ständig vom Vermieter überwacht werden. Die Erziehungsberechtigten haften für Ihre Kinder.
- 17) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und Verletzungen, gleich welcher Art und Entstehungsursache. Ebenfalls haftet sie nicht für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum des Platzbenutzers. Der Haftungsausschluss gilt auch für Strom- und Hochwasserschäden.
- 18) Das Baden in der Weser geschieht auf eigene Gefahr.
- 19) Vor den Badesstränden in Sandstedt und Rechtenfleth ist das Befahren der Weser mit Motorbooten erst ab der Leitschlenge erlaubt. Wasserski ist in diesen Bereichen nicht erlaubt.
- 20) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn sie diese für erforderlich hält. Platzverweis erfolgt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Platzordnung sowie Beschädigungen jeder Art. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren besteht nicht.
- 21) Die Campingsaison dauert vom 01. April bis 15. Oktober jedes Jahres, soweit die Witterung es erlaubt.
- 22) Aufgrund der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche im Gebiet des Landkreises Cuxhaven vom 24. März 1982 (Amtsblatt Landkreis Cuxhaven vom 29. April 1982, S. 173) in der derzeit gültigen Fassung sind die Stellplätze bei Saisonende bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres von den jeweiligen Pächtern komplett zu räumen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen eine kostenpflichtige Räumung zu Lasten der jeweiligen Pächter vor.

- 23) Der Pachtzins ist nach der jeweils gültigen Gebührensatzung unaufgefordert im voraus bis zum 01. April 2015 ab 2016 zum 1. März eines jeden Jahres auf das Konto der Gemeinde Hagen im Bremischen zu überweisen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit am Bankinzugsverfahren der Gemeinde Hagen im Bremischen teilzunehmen.
- 24) Die Pachtzeit für Dauerstellplätze verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 3 Monate vor Saisonbeginn vom Pächter oder Verpächter gekündigt wird.
- Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchem Grund, muss der Platz durch den Pächter unverzüglich geräumt werden. Geschieht dieses nicht, ist der Verpächter berechtigt, die Räumung und die Sicherstellung aller Gegenstände auf Kosten des Pächters zu veranlassen.
- 25) Diese Campingordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Campingordnung der Gemeinde Sandstedt vom 06. Dezember 2012 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

8.

SATZUNG über die Anschlag- und Plakatwerbung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2015 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zum Schutz des Ortsbildes vor Verschmutzung und störender Werbung ist das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum wie Straßenbäumen und -laternen sowie Telegraphen- und Stromleitungsmasten, Transformatorstationen und Kabelverteilungsschränken der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Bauten sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen gestattet.

Auf Antrag kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(2) Ausgenommen von der Regelung des § 1 Absatz 1 ist die Werbung an den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Werbeflächen.

§ 2

(1) Die zugelassenen politischen Parteien werden während des Wahlkampfes auf Antrag bei der Gemeinde Hagen im Bremischen von der Regelung des § 1 Abs. 1 ausgenommen.

(2) Sie erhalten von der Gemeinde Hagen im Bremischen eine schriftliche Genehmigung, die mit Auflagen verbunden werden kann.

(3) Die Parteien nach § 2 Abs. 1 dürfen ihre Werbeträger frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag anbringen. Sie müssen die Werbeträger spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag entfernen.

§ 3

Für den Fall der Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren in Höhe von 40,00 € erhoben. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Ausnahmegenehmigung beantragt hat.

§ 4

Wer entgegen der Regelung des § 1 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Nds. SOG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 1 v. 8.1.2015 S. 5 -

9.

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 4. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung über die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hagen im Bremischen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Satzung gilt für die folgenden sich in Trägerschaft der Gemeinde Hagen im Bremischen befindenden Sportstätten.

- Sporthalle Hagen, Grundschule, Amtsplatz 2, 27628 Hagen im Bremischen
- Sporthalle Sandstedt, Offenwardener Straße 2, 27628 Hagen im Bremischen
- Sporthalle Uthlede, Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen

(2) Vorrangig ergibt sich die Nutzung aus den von der Gemeinde Hagen im Bremischen zu erstellenden Belegungsplänen.

(3) Die Sporthallen werden Dritten zur Benutzung überlassen, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Benutzung besteht nicht.

§ 2

Hauptnutzer

(1) Hauptnutzer der Sporthallen der Gemeinde Hagen im Bremischen sind:

1. die Gemeinde Hagen im Bremischen
2. die Grundschulen der Gemeinde Hagen im Bremischen (in Trägerschaft der Gemeinde)

3. die Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen (in Trägerschaft der Gemeinde)
4. ortsansässige Vereine und Personenvereinigungen

§ 3

Nutzung

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen gestattet den Hauptnutzern die Sporthallennutzung zu den lt. Belegungsplan vereinbarten Zeiten. Die Gemeinde Hagen im Bremischen behält sich darüber hinaus die Nutzung der Sporthallen für gemeindliche Zwecke vor.

(2) Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben. Mit ihnen werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen.

(3) Die Hauptnutzer haben die Möglichkeit, ihre festen Hallenzeiten in Abstimmung mit der Gemeinde Hagen im Bremischen an andere Nutzer zu übertragen.

(4) Sofern kein Eigenbedarf der Schulen, der Kindertagesstätten und der Gemeinde Hagen im Bremischen besteht, können die Sporthallen täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr genutzt werden. An Feiertagen sind die Sporthallen in der Regel nicht zu Trainingszwecken zu benutzen. Für Wettkämpfe während der Schulferien, an Feiertagen sowie außerhalb der Trainingszeiten können Sondergenehmigungen bei der Gemeinde Hagen im Bremischen beantragt werden.

(5) Die Nutzungsgenehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) Eine gewerbliche Benutzung der Sporthallen ist möglich und wird gesondert vertraglich geregelt.

(7) Alle Nutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

§ 4

Belegungsplan und Vergaben

(1) Die jeweiligen Belegungspläne und die Vergabe erfolgen jährlich jeweils zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durch die Gemeinde Hagen im Bremischen und im Einvernehmen mit den Hauptnutzern.

(2) Alle Hauptnutzer haben ihre beabsichtigten Nutzungszeiten spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(3) Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sowie alle Sondernutzungen sind der Gemeinde Hagen im Bremischen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

(4) Beim Vorliegen von mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin entscheidet der Bürgermeister.

(5) Soweit die Halle zu angemeldeten Zeiten nachhaltig nicht ausgelastet ist, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen diese Zeiten anderweitig vergeben.

§ 5

Schlüsselvegabung

(1) Es können Schlüssel an die Benutzer der Sportstätten übergeben werden.

(2) Übergebene Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.

(3) Jeder Benutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage.

(4) Es ist nicht gestattet, erhaltene Schlüssel nachzumachen beziehungsweise an Dritte weiterzugeben.

(5) Bei Zuwiderhandlungen werden die Benutzungszeiten für die jeweiligen Benutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen.

§ 6

Benutzung

(1) Die Antragsteller erhalten erst mit einer schriftlichen Mitteilung das Recht zur Benutzung der jeweils beantragten Sporthalle.

(2) Die Sporthallen dürfen nur während der genehmigten Zeit benutzt werden.